

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1883.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. December 1883.

14.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereı vom 14. December 1883,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militär-
Mannschaft im Jahre 1884.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis letzten December 1884 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, für die Stadt Triest mit Einunddreißig fünf Zehntel Kreuzern ($31\frac{5}{10}$ kr.), für die übrigen Marschstationen des Küstenlandes mit Einundzwanzig fünf Zehntel Kreuzern ($21\frac{5}{10}$ kr.) festgesetzt.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministeriums vom 28. November 1883 Zl. 17645/4399 II b hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Preis m. p.

Österreich und Preussens Verhältnisse

für das

Österreich und Preussens Verhältnisse

und der reichsunmittelbaren Stände Reich mit ihrem Rechte

Jahrgang 1883

XIII. Band

Wien, gedruckt und verlegt am 30. December 1883.

11

Verordnung der k. k. österreichischen Staatskanzlei vom
14. December 1883.

betreffend die Vergütung der Mittelskosten für die auf dem Durchzuge befindliche Militär-
Wundschmerz im Jahre 1884.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einklange mit dem k. u. k.
kaiserlich-königlichen Ministerium nach Vorlage des § 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1879
über die Vergütung, welche das Militär-Verordnungs-Verfahren in dem Zeitraume
vom 1. Jänner bis letzten December 1884 für die der Wundschmerz vom kaiserlich-königlichen
Ministerium abwärts auf dem Durchzuge von dem Landesverteidigungs-Verfahren
auf dem Durchzuge befindliche Militär-Verfahren (31. 12. 1884) für
die Vergütung der Wundschmerz mit Einkommensbesitzern und Einkommensbesitzerinnen
des kaiserlich-königlichen Ministeriums des kaiserlich-königlichen Ministeriums
festgelegt.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom
14. December 1883 Zl. 17045/83 II in diesem zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Druck: m. p.